

Beschlussvorlage -öffentlich-	Drucksache: FB2/0033/2014 vom 5. Juni 2014
Gremium	Sitzungstermin
Rat	26.06.2014

Vorschlagsliste für die Wahl der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses für die Wahlperiode 2014 bis 2020

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Meerbusch wählt als stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
- a) gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII i.V.m. § 4 1.AG-KJHG NW **neun** Ratsmitglieder oder Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind

Frau/Herrn _____

- b) gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i.V.m. § 4 1.AG-KJHG NW **sechs** Männer und Frauen auf Vorschlag der im Bereich der Stadt Meerbusch wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe

Frau/Herrn _____

Frau/Herrn _____

Frau/Herrn _____

Frau/Herrn _____

Frau/Herrn _____

Frau/Herrn _____

2. Der Rat der Stadt Meerbusch wählt als persönliche stimmberechtigte stellvertretende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

a) als Stellvertreter/in der Mitglieder gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII i.V.m. § 4 1.AG-KJHG NW

für das ordentliche Mitglied :

Frau/Herrn :

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

b) als Stellvertreter/in der Mitglieder gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i.V.m. § 4 1.AG-KJHG NW

für das ordentliche Mitglied :

Frau/Herrn :

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

Alternativen:

keine

Sachverhalt:

Am 25. Mai 2014 fand die Kommunalwahl für die Ratsperiode 2014 bis 2020 statt. In der konstituierenden Sitzung des Rates am 26. Juni 2014 ist auch über die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses zu entscheiden.

Gemäß § 71 Abs. 1 SGB VIII (Sozialgesetzbuch 8. Buch - Kinder- und Jugendhilfe) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des KJHG NW (1. AG-KJHG NW) und § 4 Abs. 1 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Meerbusch gehören dem Jugendhilfeausschuss einschließlich des/der Vorsitzenden **fünfzehn** stimmberechtigte Mitglieder an, die sich wie folgt zusammensetzen:

- a) **neun** Ratsmitglieder bzw. vom Rat gewählte, in der Jugendarbeit erfahrene Frauen und Männer (§ 71 Abs. 1 Ziffer 1 SGB VIII) sowie
- b) **sechs** Personen, die auf Vorschlag der im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vom Rat zu wählen sind (§ 71 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII).

zu a) Die neun - vom Rat zu wählenden - Mitglieder des Jugendhilfeausschusses können entweder selbst Ratsmitglieder sein oder in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer (sachkundige Bürger).

Die Regelung des § 58 Abs. 3 Satz 3 GO NW, wonach die Zahl aller Ratsmitglieder im Ausschuss die Zahl der nicht dem Rat angehörenden sachkundigen Bürger übersteigen muss, gilt aufgrund der Spezialgesetzgebung des § 4 Abs. 1 1. AG HJHG NW nicht. Allerdings ist die mehrheitliche Besetzung mit Ratsmitgliedern die Regel.

zu b) Die auf die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe entfallenden sechs Mitglieder sind – ebenso wie deren persönliche Stellvertreter - vom Rat zu wählen.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 1. AG-KJHG NW sind von den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und deren persönliche Stellvertreter vorzuschlagen. Dabei ist ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben. Der Rat wählt aus den Vorgeschlagenen die Mitglieder.

Mit Schreiben vom 06. Mai 2014 wurden alle anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie deren Spitzenorganisationen und örtlichen Spitzenvereinigungen auf ihr Vorschlagsrecht hingewiesen und um rechtzeitige Beratung in den jeweiligen Gremien gebeten. Am 26.05.2014 wurden die Träger nochmals zur Abgabe der Vorschläge aufgefordert. Die Geschäftsstellen der dem Rat künftig angehörenden Parteien sowie die Unabhängige Wählergemeinschaft Mehr Meerbusch wurden mit Schreiben vom 26. Mai 2014 entsprechend unterrichtet.

Die von den Verbänden als stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses vorgeschlagenen Personen sind in der anhängenden Liste (Anlage 1) in der von den Verbänden angegebenen Reihenfolge aufgeführt.

Zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses bzw. seinem persönlichen Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer grundsätzlich auch dem Rat der Stadt angehören kann. Alle aufgeführten Personen erfüllen die Voraussetzung der Wählbarkeit.

Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses gemäß § 5 1.AG-KJHG in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Satzung für das Jugendamt werden von den entsendenden Stellen benannt und bedürfen keiner Bestätigung durch den Rat.

Eine Auflistung der als beratende Mitglieder benannten Personen ist zur Information (Anlage 2) beigefügt.

Sollten nach Zustellung der Einladung zur Ratssitzung noch Vorschläge/Benennungen eingehen, wird zur Sitzung eine aktualisierte Liste nachgereicht.

Finanzielle Auswirkung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

keine

In Vertretung

Angelika Mielke-Westerlage
Erste Beigeordnete

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: Auflistung der von den Verbänden als stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses vorgeschlagen Personen

Anlage 2: Auflistung der als beratende Mitglieder benannten Personen